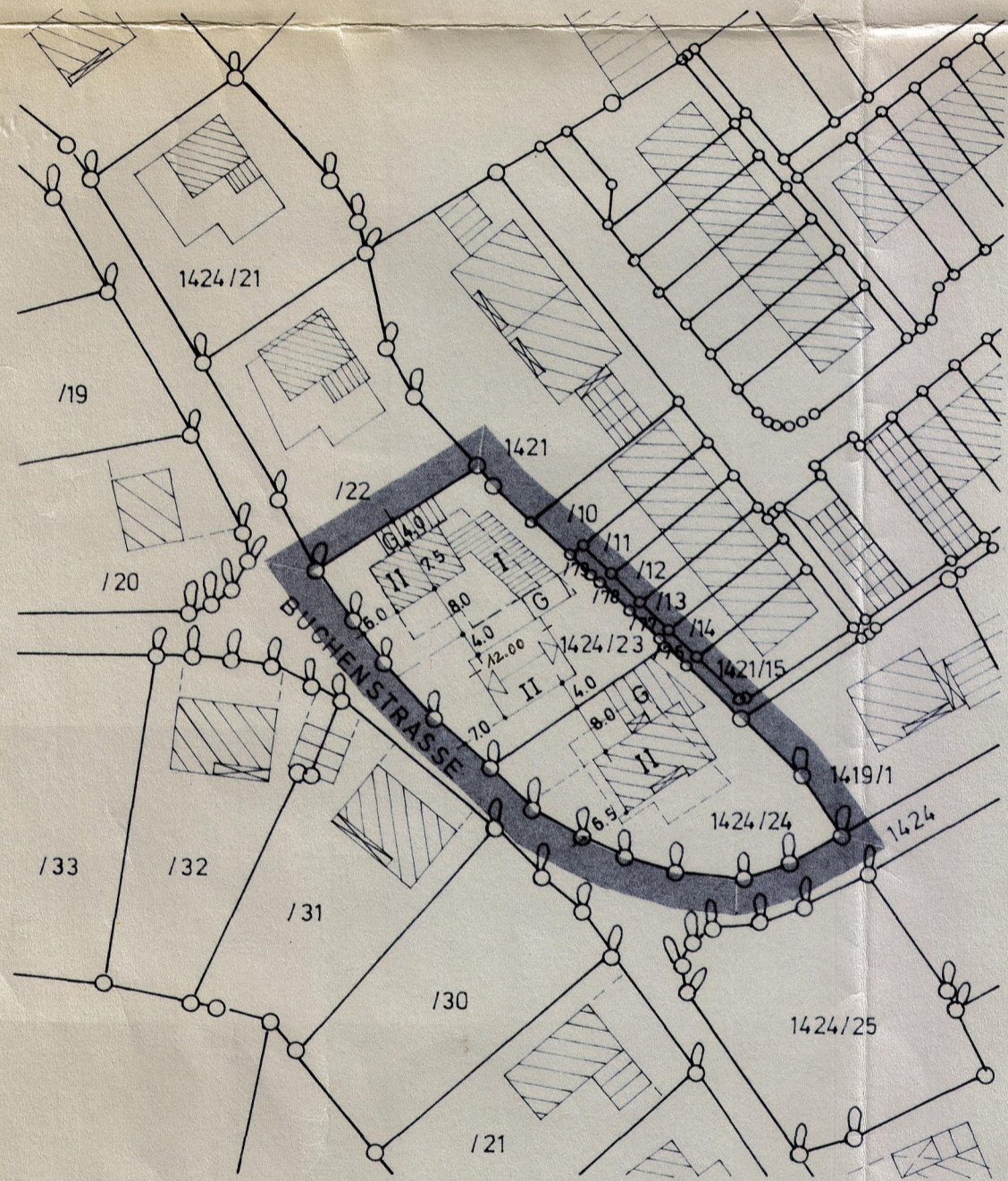


# ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES SCHWABERWEGEN

VOM JANUAR 1960

FL. NR. 1424/23 UND 1424/24

*Äußerung Nr. III*



LAGEPLAN M.1/1000  
FLURKARTE NO-1-11-2-3  
GEMARK. FORSTINNING

DER PLANFERTIGER:

VOLKER LANDWEHR  
ARCHITECT  
HEUSS-STR. 1 TEL. 089/80 37 48

MÜNCHEN DEN 7.1.1977



*geändert am 5. Mai 1977*

## I. FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung:  
Innerhalb der Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches werden Teilflächen folgender Flurstücksnummern wie folgt festgesetzt:

- a) Fl.Nr. 1424/23 und 1424/24 als reines Wohngebiet gem. § 3 Baunutzungsverordnung.
- b) Es sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig. (§ 3 Abs. 4 Baunutzungsverordnung)
- c) Nebenanlagen gem. § 14 Baunutzungsverordnung sind unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung:

- a) Grundflächenzahl max. 0,30
- b) Geschößflächenzahl max. 0,45
- c) Zahl der Vollgeschosse: **II** (Zwingende Festsetzung)

Die festgesetzten Grund- und Geschößflächenzahlen können dann nicht voll ausgenutzt werden, wenn dadurch festgesetzte Baugrenzen überschritten werden.

3. Überbaubare Grundstücksflächen:

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt.

- Baugrenze
- - - Aufzuhebende Baugrenze
- I Überbaubare Grundstücksfläche für Wohngebäude mit einem Vollgeschoss.
- II Überbaubare Grundstücksfläche für Wohngebäude mit zwei Vollgeschossen.
- G Überbaubare Grundstücksfläche für Garagen.

Die aus dem Plan durch Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen sich ergebenden Grenzabstände dürfen auch bei einer Änderung der bestehenden oder Nichteinhaltung der vorgeschlagenen Grundstücksgrenzen nicht unterschritten werden.

Garagen dürfen außer in den hierfür besonders festgesetzten Flächen auch in den sonstigen ausgewiesenen überbaubaren Flächen errichtet werden, sobald sie mit dem Hauptgebäude zusammengebaut werden.

Soweit Garagen in den hierfür besonders an den Grundstücksgrenzen ausgewiesenen Flächen errichtet werden, ist Grenzbebauung festgesetzt.

— Straßenbegrenzung

4. Äußere Gestaltung:

Dachneigung: 22-30° Dachdeckung: Engobierte Flachdachpfannen, Dachform: Satteldach, Sockelhöhe: 0,45m, Kniestock unzulässig. Für Garagen ist Flachdachabdeckung zulässig.

↔ vorgeschriebene Firstrichtung der zu planenden Gebäude.

## II. HINWEISE

- Altbebauung (Hauptgebäude)
  - Altbebauung (Nebengebäude)
  - Grundstücksbegrenzung mit Grenzstein
  - - - vorgeschlagene neue Grundstücksaufteilung
- z. B. 1424/23 Fl.Nr. innerhalb des Geltungsbereiches

17. Mai 1977  
Forstinning, den .....

*Übermayer*  
Bürgermeister

Die Gemeinde Forstinning erläßt aufgrund der §§ 2 Abs. 1, §§ 9, 20 u. 13 Bundesbaugesetz (BBauG), Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 105 Abs. 1 Ziff. 11 und Art. 107 Abs. 4 i.V.m. Art. 7 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961 (GVBl. Seite 161) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes - Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BBl. I Seite 21) diese vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Schwaberwegen als **S a t z u n g**

Die Festsetzungen des genehmigten Bebauungsplanes Schwaberwegen vom Januar 1960 gelten auch für die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes.

Zusätzliche Festsetzungen:

1.01 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches für das Änderungsverfahren.

2.00 VERMERKE

2.01 Zustimmung der betroffenen und benachbarten Grundeigentümer:

- Fl.Nr. 1424/22 *Josef Weber*
- Fl.Nr. 1424/23 *Wolfgang Weber*
- Fl.Nr. 1424/24 *Christoph Weber*
- Fl.Nr. 1421 *Josef Weber*
- Fl.Nr. 1421/10 *Josef Weber*
- Fl.Nr. 1421/79/11 *Christoph Weber*
- Fl.Nr. 1421/78/12 *Christoph Weber*
- Fl.Nr. 1421/77/13 *Christoph Weber*
- Fl.Nr. 1421/76/14 *Christoph Weber*
- Fl.Nr. 1421/31 *Christoph Weber*

2.02 Die Gemeinde Forstinning hat mit Beschluß des Gemeinderates vom **17. Mai 1977** die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 BBauG als Satzung beschlossen.

Forstinning, den **18. Mai 1977** .....

*Übermayer*  
1. Bürgermeister

2.03 Die Satzung zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Schwaberwegen wurde mit Begründung vom **18. Mai 1977** bis **21. Juni 1977** in der Gemeindekanzlei gem. § 12 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Auslegung ist am **18. Mai 1977** durch Aushang bekanntgemacht worden. Die vereinfachte Änderung ist damit gem. § 12 BBauG rechtsverbindlich.

2.04 Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

Forstinning, den **3. Aug. 1977** .....

*Übermayer*  
1. Bürgermeister